

31. Okt. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

143

Gesetz: Regelungsg. § 62 Abs. 3; Berliner Durchführungsgesetz
i. d. F. vom 26.4.1958 § 5; Berliner Entnazifizierungs-
vorschriften vom 26.2.1946 - B/KO (46) 101 a (VOBl.
Berlin S. 71) Teil I u. II

Leitsätze:

1. Das Nationalsozialistische Fliegerkorps war keine Gliederung der NSDAP.
2. Die Berliner Entnazifizierungsvorschriften vom 26.2.1946 (VOBl. Berlin S. 71) sind im Rahmen des § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes i. d. F. vom 26.4.1958 anzuwenden. Jedoch ist durch das Gericht zu prüfen, ob die in Teil II angeführten Personen, wenn sie nicht Mitglied der NSDAP und ihrer Gliederungen waren, tatsächlich ausgesprochene Anhänger des Nationalsozialismus gewesen sind.

Aktenzeichen: 3 AZR. 143/63
Urteil des BAG vom 31. Oktober 1963 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 143/63
5 Sa 100/62 Berlin

143

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 31. Oktober 1963
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Rastetter und Dr. Feuerhake für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Februar 1963 - 5 Sa 100/62 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen früheren Klägers P K .

Dieser (1903 geboren) war seit Dezember 1935 bei der Beklagten, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, als Angestellter tätig. Vom Januar 1940 bis zum Zusammenbruch leistete er Militärdienst. Er war nicht Mitglied der NSDAP, gehörte jedoch dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) an. Die Beklagte hat den Verstorbenen nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder beschäftigt, obwohl er dienstfähig war. Ein Entnazifizierungsverfahren gegen den Verstorbenen fand nicht statt.

Die Kläger meinen, die Beklagte hätte den Verstorbenen so behandeln müssen, wie wenn er aus ihren Diensten nicht ausgeschieden wäre, weil er zu dem in § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz bestimmten Personenkreis gehöre.

Sie haben beantragt,

festzustellen, daß der Erblasser P K gegen die Beklagte einen Anspruch darauf hat, vom Inkrafttreten des Regelungsgesetzes ab - nämlich ab 1. Dezember 1952 - so behandelt zu werden, wie wenn er aus den Diensten bei der Beklagten nicht ausgeschieden wäre.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß der Erblasser als ehemaliges Mitglied des NSFK den Berliner Entnazifizierungsbestimmungen aus dem Jahre 1946 unterlegen habe.

Die Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Kläger entschieden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

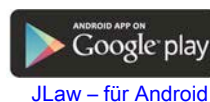
Die Revision ist begründet.

1) Das Berufungsgericht meint, der Erblasser gehöre nicht zu dem Personenkreis des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz. Er sei zwar nicht Mitglied der NSDAP und einer ihrer Gliederungen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewesen. Das NSFK sei als rechtlich und organisatorisch von der NSDAP getrennte Vereinigung nicht als eine Gliederung der NSDAP anzusehen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. März 1957 - Neue Deutsche Beamtenzeitung 1957 S. 238 -), wenngleich es fraglich erscheine, ob nicht im Rahmen des § 62 Abs. 3 Regelungsg die Angehörigen des NSFK den Mitgliedern der Gliederungen der NSDAP gleichgestellt werden müßten, da sie hinsichtlich der Vorteile den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP gleichgestellt gewesen wären (vgl. Erlaß über die Gründung des NSFK vom 17. April 1937 zu V - RGBl. I S. 529 -).

Der Erblasser unterliege jedoch als Mitglied des NSFK den Berliner Entnazifizierungsvorschriften vom 26. Februar 1946 - BK/O (46) 101 a, Teil II, Ziffer XVII (VOBl. Berlin S. 71) -. Seit der Alliierten Anordnung BK/O (49) 72 vom 5. April 1949 (VOBl. Berlin S. 122), die die Entnazifizierungsbestimmungen der oben erwähnten Anordnung vom 26. April 1946 eingeschränkt bzw. zum Teil aufgehoben hat, sei der Erblasser allerdings von den Entnazifizierungsvorschriften nicht mehr betroffen gewesen (vgl. Ziffer 2). Der Ansicht der Kläger könne aber nicht gefolgt werden, daß nach § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes i.d.F. vom 26. April 1958 (GVBl. S. 452) nur erforderlich sei, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Zeit des Inkrafttretens des Regelungsgesetzes in Berlin den damals noch geltenden Entnazifizierungsbestimmungen nicht mehr unterlegen habe. Aus der Entstehungsgeschichte des Berliner Durchführungsgesetzes ergebe sich, daß der Berliner Gesetzgeber die Anwendung des § 62 Abs. 3 Regelungsg davon abhängig gemacht habe, daß der Arbeitnehmer von den Entnazifizierungsbestimmungen in ihrer ursprünglichen Fassung nicht betroffen gewesen sei (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin, I. Wahlperiode Nr. 624 vom 29. Oktober 1951). Entgegen dem Urteil des Obergerichtes Berlin vom 25. März 1958 - OVG III B 5/57 - sei § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes rechtsgültig. In § 5 dieses Gesetzes sei eine Anpassung der Lage der Berliner Arbeitnehmer an § 62 Abs. 3 Regelungsg erfolgt (§ 84 Abs. 1 Regelungsg). Wenn hierdurch eine gewisse Be-



nachteiligung der Berliner Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitnehmern im Bundesgebiet eingetreten sei, so müsse das hingenommen werden. Wollte man die Berliner Entnazifizierungsbestimmung vom 5. April 1949 zugrunde legen, so würde sich für die Arbeitnehmer in Berlin eine erheblich günstigere Regelung als im Bundesgebiet ergeben. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege nicht vor, denn der Berliner Gesetzgeber habe einer besonders gelagerten Situation in Berlin in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise Rechnung getragen.

2) a) § 62 Abs. 3 RegelungSG setzt voraus, daß der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört hat (vgl. das Urteil des Senats vom 14. November 1960, AP Nr. 1 zu § 62 RegelungSG). Diese Voraussetzungen erfüllte der Erblasser. Dem angefochtenen Urteil ist darin beizutreten, daß das NSFK keine Gliederung der NSDAP gewesen ist (so auch das Berliner Oberverwaltungsgericht in dem erwähnten Urteil vom 25. März 1958). Das NSFK war nach dem Erlaß vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 529) zu II eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem Reichsminister der Luftfahrt unterstellt. Nach V dieses Erlasses waren die Behörden, öffentlichen Betriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, den Angehörigen des NSFK die gleichen Vergünstigungen und Berechtigungen zu gewähren, die den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP zustanden. Daraus muß entnommen werden, daß das NSFK keine Gliederung der NSDAP gewesen ist. Wenn das Berufungsgericht meint, daß wegen der Vorteile, die den Angehörigen des NSFK zustanden, sie den Angehörigen der Gliederungen gleichzustellen seien, so kann dem nicht beigelegt werden, weil es auf die formelle Eigenschaft einer Gliederung der NSDAP ankommt. Als Gliederung der NSDAP ist das NSFK nirgends erwähnt (vgl. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 - RGBl. I S. 502 - und die 3. Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 5. Dezember 1935 - RGBl. I S. 1523 -). Auch in dem Organisationsbuch der NSDAP, 5. Auflage, S. 470, ist in der Abhandlung



über das NSFK nichts darüber gesagt, daß es eine Gliederung der NSDAP gewesen ist. Es ist daher davon auszugehen, daß das NSFK keine Gliederung der Partei war (so auch das erwähnte Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. März 1957).

b) § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes verlangt für die Anwendung des § 62 Abs. 3 RegelungsG weiter, daß der Arbeitnehmer den Berliner Entnazifizierungsbestimmungen vom 26. Februar 1946 (VOBl. S. 71) und vom 16. Februar 1949 (VOBl. I S. 71) sowie dem Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 405) nicht unterliegt. Hierzu folgt der Senat der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Berliner Entnazifizierungsbestimmungen in ihrer ursprünglichen Fassung anzuwenden sind und daß es nicht auf die Anordnung vom 5. April 1949 ankommt. Der Wortlaut von § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes ist zwar nicht ganz klar. Dies ergibt sich aber daraus, daß die Anordnung vom 5. April 1949 in § 5 nicht erwähnt wird sowie aus der Entstehungsgeschichte des Durchführungsgesetzes - Wortlaut von § 6 des Gesetzesentwurfs und seiner Begründung.

Es kommt danach darauf an, ob der Erblasser der Entnazifizierungsanordnung vom 26. Februar 1946 unterliegt. In Teil I dieser Anordnung sind unter Nr. 11 die Offiziere des NSFK angeführt. Offizier ist der Erblasser nicht gewesen. Er fällt deshalb nicht unter diese Bestimmung. Die Mitglieder des NSFK sind lediglich in Teil II der Anordnung erwähnt (Nr. 17). Bei Teil II heißt es wie folgt:

"Um eine vollständige Ausmerzung des Nazismus und Militarismus herbeizuführen, müssen alle Personen, die wahrscheinlich eine undemokratische Tradition fortsetzen werden, von irgendwelchen Posten entfernt werden, der aufsichts- und einflußausübende Tätigkeit mit sich bringt. Aus diesem Grunde müssen außer den im Teil I aufgeführten Personen auch die nachstehenden Kategorien von Personen sorgfältig geprüft und, falls sie ausgesprochene Nazianhänger waren oder dem Vorhaben der Alliierten, im Sinne des § 2 der Allgemeinen Anordnung, feindlich gesinnt sind, entlassen werden.

Zu den hier erwähnten Kategorien von Personen gehören u.a.:



- 6 -

Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht einschließlich der ehemaligen Reichswehr;
Personen, welche die preußische Junkertradition vertreten.

Hierzu sollen Mitglieder einer aristokratischen, preußischen, ostpreußischen, pommerschen, schlesischen oder mecklenburgischen Familie oder Mitglieder von irgendwelchen deutschen Universitäts-Studentenkörpers d'élite- Bonner Borussen oder irgendwelche dem Kössener SC angehörige Korps gehören.

.....
Personen, die nach dem 30.1.1933 im Reichsdienst, Erziehungswesen oder im Pressedienst außerordentlich rasch befördert wurden.

.....
Mitglieder des NSKK, NSFK

Angestellte einschließlich der Direktoren von industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und finanziellen Instituten, die einen folgenden Titel führten: Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsführer, Betriebsleiter, Betriebsobmann, Bürochef, Chefingenieur, Oberingenieur, Betriebsingenieur, alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, alle Personen, die zur Anstellung und Entlassung von Personal befugt waren."

Die hier in Teil II der Entnazifizierungsanordnung vom 26. Februar 1946 angeführten Personen können nicht ohne weiteres als Betroffene den Entnazifizierungsbestimmungen unterliegen. Sie sollen nach dem Wortlaut der Anordnung - anders als nach Teil I - nur daraufhin geprüft werden, ob sie "ausgesprochene Nazianhänger" waren. Dem Sinn der Schutzvorschrift des § 62 Abs. 3 Regelungsg in Verbindung mit § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes würde es widersprechen, alle diese Personen lediglich deshalb, weil sie zu den aufgeführten Gruppen gehören und überprüft werden sollen, bereits als belastet zu behandeln. Es ist durchaus vorstellbar, daß beispielsweise Mitglieder einer aristokratischen Familie oder leitende Angestellte Gegner des Nationalsozialismus gewesen sind. Auch Mitglieder des NSFK, die sich etwa für den Flugsport interessierten, brauchten keine Anhänger des Nationalsozialismus gewesen zu sein. Soweit der Betreffende nicht der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hat und schon aus diesem Grunde den § 62 Abs. 3 Regelungsg nicht für sich in Anspruch nehmen kann, muß daher in diesen Fällen entsprechend den Anforderungen der Anordnung der Alliierten Kommandantur über

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Entnazifizierung vom 26. Februar 1946 geprüft werden, ob diese Personen tatsächlich Anhänger des Nationalsozialismus gewesen sind. Diese Prüfung muß heute das Gericht auf einen entsprechenden Vortrag des Dienstherrn, der für seine Behauptungen beweispflichtig ist, vornehmen. Es mag zwar für die Gerichte nicht einfach sein, sich nach langer Zeit noch mit dieser Aufgabe zu befassen. Diese Prüfung, die auch nur den Mißbrauch einer formellen Unbelastetheit verhindern soll, ist aber nicht zu vermeiden. Die Feststellung, daß ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, der weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehörte, trotzdem als ein ausgesprochener Anhänger des Nationalsozialismus anzusehen ist, hängt von der Feststellung tatsächlicher Umstände ab, die einen solchen Schluß notwendig machen. Dies ist aber eine Aufgabe, die den Gerichten auch sonst obliegt und die hier im Interesse einer sachgerechten Anwendung des § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes geboten ist. Eine solche Anwendung dieser gesetzlichen Regelung führt auch zu einem Ergebnis, das im wesentlichen dem § 62 Abs. 3 in Verbindung mit den im Bundesgebiet erlassenen Entnazifizierungsbestimmungen entspricht. Die Frage, ob § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes den Gleichheitsgrundsatz verletzt, stellt sich dann nicht.

Demnach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über eine etwaige ausgesprochene Nazianhängerschaft des Erblassers im Sinne der vorstehenden Ausführungen in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Rastetter

Dr. Feuerhake



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)